

Zweckvereinbarung

gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 sowie der §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)¹

zwischen

dem Landkreis Diepholz, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,

dem Landkreis Heidekreis, vertreten durch den Landrat,
Harburger Straße 2, 29614 Soltau,

dem Landkreis Nienburg, vertreten durch den Landrat,
Kreishaus Am Schloßplatz, 31582 Nienburg

und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat,
Lindhoooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Präambel

Die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg/Weser und Verden beteiligen sich an den jeweils in ihrem Gebiet tätigen regionalen Eisenbahnunternehmen Verden Walsroder Eisenbahn GmbH (VWE), Verkehrsbetriebe Hoya GmbH (VGH), Bremen Thedinghauser Eisenbahn GmbH (BTE) und der Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft Landkreis Verden mbH (WSG) sowie der Osthannoverschen Eisenbahnen AG (OHE). Aus Sicht der Beteiligten ist es notwendig, dem Warentransport per Bahn wieder eine höhere Bedeutung zu verschaffen, um den negativen Begleiterscheinungen des Straßentransports entgegenzutreten, dessen spezifische Emissionen deutlich über denen von Bahntransporten liegen. Durch eine effiziente Nutzung der vorhandenen regionalen Bahninfrastrukturen können die logistischen Angebote und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen verbessert werden. Alles in allem ist die regionale Schieneninfrastruktur ein wichtiger Standortfaktor für die Region. Vor dem Hintergrund und unter Nutzung der „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen“ (Erl.d.MW vom 14.12.2015) stellt das Logistikportal Niedersachsen (LPN) für die gesamte Region der vier Landkreise einen Förderantrag zum Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter verstärktem Einsatz der Bahn. Das LPN ist per Fördergrundsätze rechtlich definierter Antragssteller und damit Erstempfänger.

Der Landkreis Verden führt nach dessen Bewilligung seitens der NBank das Projekt durch und ist Letztempfänger. Die Landkreise tragen die für dieses Projekt erforderliche Kofinanzierung jeweils zu gleichen Anteilen. Die Landkreise sind sich einig, dass diese Zusammenarbeit nur für die Dauer dieser Antragstellung und dieses Projektes erfolgen soll. Eine Verlängerung oder aber alternative Drittmittelakquise im Anschluss ist nicht vorgesehen.

¹ in der Fassung vom 21.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226)

§ 1 Aufgabenübertragung

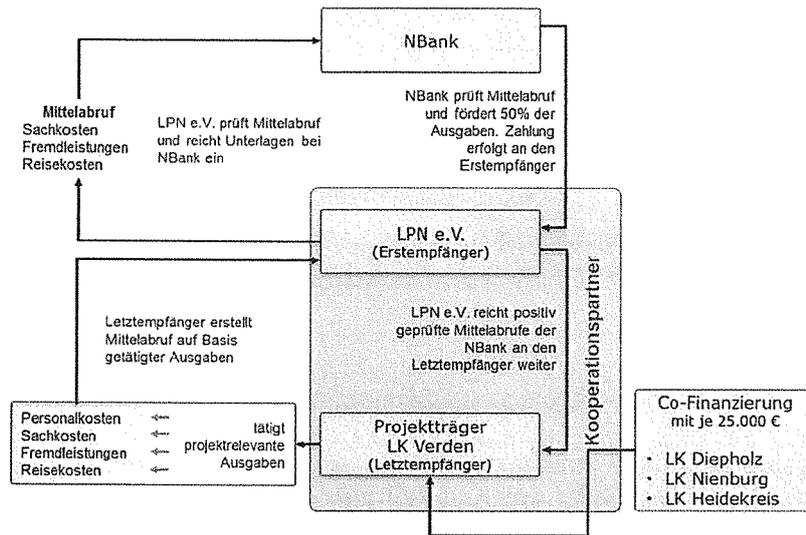
1. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis und Nienburg/ Weser übertragen mit dieser Vereinbarung alle mit der Durchführung und Abwicklung des gemeinsamen Förderprojektes „Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter verstärktem Einsatz der Bahn“ verbundenen Aufgaben auf den Landkreis Verden, der – auch für sie – als Letztempfänger fungieren soll. Die auf den Landkreis Verden übertragenen Aufgaben stellen für die einzelnen Landkreise jeweils freiwillige kommunale Aufgaben dar.
2. Mit der Vereinbarung werden alle mit der Durchführung und Abwicklung verbundenen Aufgaben und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten auf den Landkreis Verden übertragen (delegierende Aufgabenübertragung). Das Coaching erfolgt in allen vier Landkreisen zeitlich zu grundsätzlich gleichen Anteilen. Die Aktivitäten werden auch nach regionalen Bezügen dokumentiert und sind auf Anforderung den Landkreisen halbjährlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bewilligungsbescheide der NBank vom 04.10.2019 mit allen Anlagen und den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen sowie die Kooperationsvereinbarung vom 11.03.2019 und der Weiterleitungsvertrag vom 01.10.2019 zwischen dem LPN und dem Landkreis Verden sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung. Projektbeginn ist 01.07.2019. Der Landkreis Verden ist für alle Projektbeteiligten, auch für die Verkehrsbetriebe, koordinierende Stelle. Er zeigt diese Zweckvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde an.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit bewilligtem Projektbeginn für die Dauer von 2 Jahren wirksam. Sie verlängert sich nicht.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.
2. Der Landkreis Verden tritt als Letztempfängerin im Förderantrag des LPN auf.
3. Die operative Umsetzung und die Zahlungsströme erfolgen wie im folgenden Schema dargestellt:



§ 4

Personal und Rechnungsstellung

1. Der Landkreis Verden ist Anstellungsträger für das Coaching.
2. Der Landkreis Verden richtet für die Dauer der 2-jährigen Projektlaufzeit eine Vollzeitstelle ein. Die Stelle wird entsprechend der Projektskizze vom 22.01.2019 beschrieben, von der Bewertungskommission des Landkreises Verden bewertet und das Personal dementsprechend vergütet.
3. Der Landkreis Verden stellt die projektrelevanten Kosten einschließlich erforderlicher Belege fristgerecht entsprechend des Bewilligungsbescheids der NBank zusammen, übermittelt diese dem Erstempfänger und stellt diese Unterlagen auch den Landkreisen Diepholz, Heidekreis und Nienburg zur Verfügung. Die Fristen zur Abrechnung und der Detailgrad der Kostennachweise gelten entsprechend des Bewilligungsbescheides.
4. Einmal pro Kalenderjahr fordert der Landkreis Verden einen auf die Laufzeit umgerechneten anteiligen Kofinanzierungsbetrag von 25.000 Euro an. Die Anforderung erfolgt einmal jährlich und zwar immer zur Hälfte des jeweiligen Projektzeitlaufes im jeweiligen Kalenderjahr. Nach Beendigung und Endabrechnung des Projektes seitens der NBank erfolgt unverzüglich eine Spitzabrechnung über die tatsächlich benötigte Kofinanzierung. Grundsätzlich erfolgt die Kofinanzierung nur für NBank anerkannte Projektkosten. Die kommunalen Mittel können auch für andere, direkt mit dem Projekt im Zusammenhang stehende Kosten, soweit diese einvernehmlich von allen als inhaltlich begründet gesehen werden, abgerechnet werden. Dies gilt z.B. insbesondere für die Kosten der Antragsstellung durch das LPN als Aufwendungen, die vor dem Projektbeginn liegen. Insgesamt dürfen diese Kosten den Höchstsatz von 25.000 Euro pro Landkreis nicht übersteigen.
5. Die Landkreise Diepholz, Heidekreis und Nienburg verpflichten sich zu einem Zahlungsausgleich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mittelanforderung.
6. Diese Leistung ist nach derzeit gültiger Rechtslage umsatzsteuerfrei. Sollte die Leistung durch eine Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen umsatzsteuerpflichtig werden, kann diese vom Zeitpunkt des Eintritts der Um-

satzsteuerpflicht an nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet. Eine ggf. rückwirkende nachzuerhebende Umsatzsteuer ist mit dem marktüblichen Zinssatz zu verzinsen. Die Parteien vereinbaren, dass eine durch Umsatzbesteuerung zusätzlich entstehende finanzielle Belastung der interkommunalen Zusammenarbeit durch Anpassung der Nettovergütung auf beide Vertragsparteien gleichmäßig verteilt wird.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Unklarheiten und unterschiedliche Auffassungen zur Rechnungsstellung einvernehmlich abzuklären.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

1. Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichttatbestände. Die Vertragspartner sind Mitglieder des Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA). Der vom KSA den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Haftpflichtdeckungsschutz erstreckt sich gemäß den Verrechnungsgrundsätzen auf die Verwirklichung gesetzlicher Haftpflichttatbestände.
2. Im Falle von Drittschäden liegt die Bearbeitungszuständigkeit beim Landkreis Verden.

§ 6 Beendigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht auf außerordentlicher Kündigung ist unbenommen, besteht jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auch im Falle einer rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet alle bis zu dem Zeitpunkt angefallenen Kosten anteilig zu tragen.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Diepholz,

Heidekreis,

Der Landrat


gez. Bockhop

Der Landrat


gez. Ostermann

Nienburg, 14/11.18

Der Landrat


gez. Kohlmeier

Verden,

Der Landrat


gez. Bohlmann

Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Kooperationsvereinbarung zwischen dem LPN und dem Landkreis Verden
Weiterleitungsvertrag zwischen dem LPN und dem Landkreis Verden
Zuwendungsbescheid der NBank vom 04.10.2019 für das Programmgebiet Stärker
entwickelte Region
Zuwendungsbescheid der NBank vom 04.10.2019 für das Programmgebiet
Übergangsregion

Kooperationsvereinbarung

Projekt: „Coaching umweltfreundlicher Transportketten“

Förderung der Verkehrsinfrastruktur
und CO₂-sparender
Mobilitätsangebote: Coaching
umweltfreundlicher Transportketten
unter verstärktem Einsatz der Bahn



Geschäftsstelle
Logistikportal Niedersachsen e.V.
Breite Straße 7
D-30159 Hannover
Tel.: +49 (0)511 / 35 77 92 - 18
Fax: +49 (0)511 / 35 77 92 - 20



Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67
D-27283 Verden (Aller)
Tel.: +49 (4231) 15-709
Fax: +49 (4231) 1510

Hannover, 14. Februar 2019

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Logistikportal Niedersachsen e.V.

vertreten durch den Vorstand:

1. Vorsitzender Mathias Krage
(Krage Speditionsgesellschaft mbH,
Münchener Straße 44,
30855 Langenhagen)
 2. Vorstandsmitglied Ursula Haufe
(GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
Göttingen mbH,
Bahnhofsallee 1 B, 37081 Göttingen)
 3. Vorstandsmitglied Stefan Schröder
(LNC Logistic Network Consultants GmbH, Breite Str. 7, 30159 Hannover)
- nachfolgend Zuwendungsempfänger / Erstempfänger -

und dem

Landkreis Verden

Lindhooper Straße 67
D-27283 Verden (Aller)

vertreten durch:
Herrn Landrat Peter Bohlmann

- nachfolgend Letztempfänger -

- nachfolgend gemeinschaftlich Kooperationspartner

0. Präambel.....	4
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Finanzielle Projektabwicklung.....	6
3. Haftung	7
4. Vertragsdauer / Termine / Kündigung.....	8
5. Geheimhaltung	8
6. Beteiligungsaufwand des LPN e.V.....	9
7. Allgemeine Bestimmungen.....	9
8. Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation.....	10

0. Präambel

Auf der Basis der Förderrichtlinie „Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (gemäß Erl.d.MW vom 14.12.2015 | ÄErl.d.MW vom 26.06.2017 und 23.11.2017) Absatz 2.1.2 Maßnahmen zur Unterstützung von klimaschonenden Logistiklösungen hat der LK Verden die folgende Projektskizze erstellt:

„Coaching umweltfreundlicher Transportketten“

Förderung der Verkehrsinfrastruktur und CO₂-sparender Mobilitätsangebote: Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter verstärktem Einsatz der Bahn

Gemäß Absatz 3.1. der o.g. Förderrichtlinie sind landesweite oder regionale Logistiknetzwerke/ -Cluster berechtigt zur Antragsstellung (Zuwendungsempfänger). Vor diesem Hintergrund soll der Verein Logistikportal Niedersachsen als Zuwendungsempfänger und Erstempfänger für das o.g. Projekt agieren.

Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt die projektbezogene, inhaltliche, organisatorische und rechtliche Zusammenarbeit der Kooperationspartner.

1. Zuständigkeiten

Im Rahmen des o.g. Projektes ist der Verein Logistikportal Niedersachsen e.V. Projektkoordinator, Zuwendungsempfänger sowie Erstempfänger und damit gegenüber der NBank und dem LK Verden Hauptverantwortlicher für die ordnungsgemäße Abwicklung des Förderprojektes.

Der Verein Logistikportal Niedersachsen e.V. ist Zuwendungsempfänger und Erstempfänger. Als Erstempfänger leitet der LPN e.V. die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Kooperationspartner LK Verden als Letztempfänger weiter.

Pflichten und Aufgaben des Letztempfängers:

Umsetzung aller mit der Projektskizze in Verbindung stehenden Aufgaben und Tätigkeiten (siehe Projektskizze).

Termin- und fristgerechte Erfüllung sämtlicher operativen und administrativen Tätigkeiten (Verwendungsnachweise sowie Berichts-, Nachweis-, Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten) die vor, während und nach dem Bewilligungszeitraum anfallen wie z.B.:

- Zusammenstellen der Antragsunterlagen einschl. vollständiges und der Antragslogik entsprechendem Ausfüllen der Formanträge
- Vorberatungen mit der NBank
- Ausfüllen von Stundenzetteln
- Dokumentation der Vergabe von Fremdleistungen
- Einreichen von Rechnungsbelegen
- Ausstellungen Mittelanforderungen
- Erstellung von Zwischen-, Abschluss- und Verwendungsberichten

Grundsätzlich hat der Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger die gleichen Nachweispflichten wie der Erstempfänger gegenüber der NBank.

Beide Vertragspartner müssen sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Der Letztempfänger übermittelt dem Erstempfänger unverzüglich auf dessen Aufforderung sämtliche Informationen über die inhaltliche und / oder finanzielle Abwicklung des Projektes.

Der Letztempfänger informiert den Erstempfänger umgehend über alle Umstände, die zu einer Unterbrechung oder sonstigen Änderung im geplanten Projektverlauf führen können.

Aufgaben Erstempfänger (Zuwendungsempfänger)

Der Erstempfänger beantragt bei der NBank die Förderung entsprechend den erforderlichen formellen Anforderungen in Bezug auf die inhaltlichen und förderrechtlichen Inhalte und Anforderungen. Der Erstempfänger koordiniert und organisiert die Arbeitsabläufe sowie die Kommunikation zwischen allen Beteiligten, d.h. zwischen NBank, Erstempfänger und Letztempfänger. Der Erstempfänger prüft alle vom Letztempfänger erstellten Unterlagen (z.B. Mittelabrufe), die zuwendungsrechtlich relevant sind und leitet diese, dem Zuwendungsbescheid entsprechend fristgerecht, an die NBank weiter. Der Erstempfänger hat gegenüber dem Letztempfänger Prüfungsrechte. Von der NBank eingehende Bescheide werden vom Erstempfänger weitergeleitet.

Der Erstempfänger muss sämtliche zuwendungsrechtlichen Bestimmungen einhalten.

Der Erstempfänger ist nicht verantwortlich für die inhaltliche Umsetzung des Projektes.

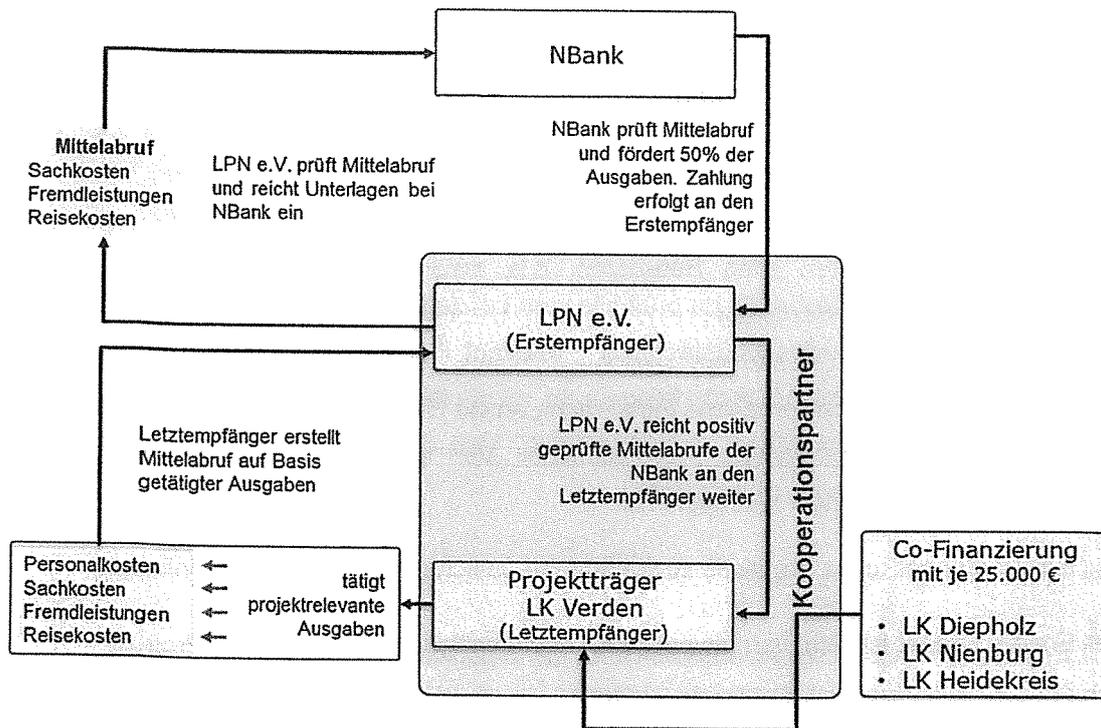
2. Finanzielle Projektabwicklung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Förderung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Projektvolumen beträgt insgesamt 200.000 € (netto). Die anteilige Förderung beträgt 100.000 € (netto). Der Letztempfänger trägt die Co-Finanzierung mit einem eigenen Anteil von 100.000 € (netto). Dem LPN e.V. entstehen als Erstempfänger keine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des o.g. Projektes.

Als Zuwendungsempfänger / Erstempfänger / Projektkoordinator erfolgen die Mittelabrufe über den LPN e.V. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die für die Mittelabrufe notwendigen Angaben über entstandene Ausgaben (Rechnungen) im Rahmen des Projektes termin- und fristgerecht bei dem Erstempfänger einzureichen. Als Zuwendungsempfänger / Erstempfänger / Projektkoordinator reicht der LPN e.V. die von der NBank positiv geprüften Mittelanforderungen bzw. die entsprechenden Mittel an den Letztempfänger weiter.

Die operative Umsetzung der Mittelanforderung ist in der Abbildung schematisch dargestellt.

Abbildung 1: Operative Umsetzung der Zahlungsströme



3. Haftung

Der Letztempfänger übernimmt die gesamte Haftung für das Projekt gegenüber der Bewilligungsstelle (NBank) und haftet für die Einhaltung aller Angaben des Zuwendungsbescheides sowie geltenden EFRE-Förderrichtlinien. Der Letztempfänger haftet gegenüber dem Erstempfänger für die Rückzahlung von nicht Projektrelevanten / vertragswidrig getätigten Ausgaben.

Der Letztempfänger haftet gegenüber dem Erstempfänger für die ordnungsgemäße Umsetzung seines Projektes sowie für die Erfüllung der mit diesem Kooperationsvertrag übernommenen Pflichten. Eine Haftung des Letztempfängers ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung von Pflichten beruht, die dem Erstempfänger gegenüber der NBank obliegt.

4. Vertragsdauer / Termine / Kündigung

Das Projekt beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum. Der vorliegende Kooperationsvertrag endet durch Zeitablauf oder Kündigung. Lassen sich zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich einander mitzuteilen, um das weitere Vorgehen gemeinsam abzustimmen. Darüber hinaus sind die Partner gegenseitig unverzüglich über Tatsachen zu informieren, die Einfluss auf die erfolgreiche Durchführung des Projektes haben können (z.B. wesentliche Abweichungen im Projektverlauf).

Wichtige Gründe für eine Kündigung liegen vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren, oder der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gilt jeweils das Schriftformerfordernis.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig vertrauliche Informationen in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form zur Verfügung stellen. Als vertrauliche Information gelten jeweils diejenigen, die als solche ausdrücklich bezeichnet werden und solche, die naturgemäß als vertraulich gelten. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch für diejenigen Informationen, die vor dem Zustandekommen dieses Vertrages zwischen den Parteien ausgetauscht worden sind und die als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung einzustufen sind.

Informationen sind dann nicht als vertraulich einzustufen, wenn:

- sie dem Vertragspartner nachweislich vor dem Empfang bekannt waren,
- die Informationen der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind,
- die Informationen der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich gemacht wurden, ohne dass der Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder
- die Informationen dem Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag trägt die verletzende Vertragspartei die Beweislast für das Vorliegen dieser Tatbestände. Die Vertragspartner

verpflichten sich, die ihnen offenbarten Informationen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben und nur für den Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden. Es werden sämtliche erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen haben können. Die Pflicht zur Geheimhaltung der ausgetauschten Informationen gilt nach Beendigung des Projektes oder Beendigung des Vertrages durch Kündigung weitere 3 Jahre fort.

6. Beteiligungsaufwand des LPN e.V.

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 14.12.2015 trat die Förderrichtlinie „Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger“ in Kraft. Gemäß Absatz 3.1. der genannten Förderrichtlinie sind landesweite oder regionale Logistiknetzwerke/-Cluster berechtigt zur Antragsstellung (Zuwendungsempfänger). D.h. Projekte können nur dann zur Förderung eingereicht werden, wenn u.a. das Logistikportal Niedersachsen e.V. als Zuwendungsempfänger und Erstempfänger für das entsprechende Projekt agiert.

Die dem Logistikportal Niedersachsen e.V. entstandenen administrativen und beratenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des o.g. Förderprojektes entstehen, werden dem Projektträger (Letztempfänger) in Rechnung gestellt. Dazu werden separate Vereinbarung getroffen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die Vertragspartner sind bestrebt, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl bindend. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

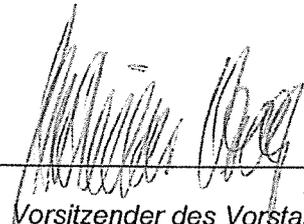
Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke und für den Fall, dass sich eine Bestimmung aus praktischen oder wirtschaftlichen Gründen als undurchführbar oder nicht sinnvoll erweisen sollte. Der Gerichtsstand ist Hannover, Deutschland.

Kommt zwischen den Vertragspartnern binnen angemessener Frist (Alternativ: binnen zwei Monaten) keine Einigung zustande, so ist der Erstempfänger berechtigt, eine Schlichtungsstelle vorzuschlagen. Der Schlichterspruch ist für alle Seiten bindend.

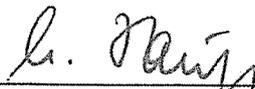
8. Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Neuenwied, 7.3.2019
Ort, Datum


Mathias Krage
Vorsitzender des Vorstandes LPN e.V.

Göttingen, 11.03.2019
Ort, Datum


Ursula Haufe
stellv. Vorsitzende des Vorstandes LPN e.V.

Ort, Datum

Stefan Schröder
stellv. Vorsitzender des Vorstandes LPN e.V.

Verden, den 14.02.19
Ort, Datum


i.A. Kerstin Wendt
Landkreis Verden

Weiterleitungsvertrag

Zwischen dem Erstempfänger

Logistikportal Niedersachsen e.V. , Breite Straße 7, 30159 Hannover,
vertreten durch den Vorstand Herrn Mathias Krage, Frau Ursula Haufe und Herrn
Stefan Schröder

und dem

Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

vertreten durch
den Landrat Peter Bohlmann

- im folgenden Letztempfänger genannt -

wird zur Ausführung des Projektes

„Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter
Einsatz des Schienengüterverkehrs“

folgender Weiterleitungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Erstempfänger leitet aus den Zuwendungsbescheiden der NBank vom 04.10.2019 zu den Antragsnummern ZW1-80152216 und 80151815 zur Durchführung des Projektes „Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz des Schienengüterverkehrs“ die Zuwendungen als nicht rückzahlbaren Zuschuss in einer Höhe von bis zu jeweils 50.000 Euro weiter. Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung sind die jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 100.000 Euro in den festgelegten Bewilligungszeiträumen. Dies entspricht einem Fördersatz von 50%. Es gilt der in den Bescheiden festgelegte Förderzeitraum. Der Letztempfänger darf die Mittel nur zweckgebunden entsprechend den förderfähigen Ausgabenpositionen laut Bescheiden verwenden. Jegliche anderweitige Verwendung ist nicht zulässig.
2. Außerdem leitet der Erstempfänger die in den Bescheiden unter Ziffer 6 konkretisierte Pflicht, die Öffentlichkeit von der aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten, weiter.

§ 2 Vertragsumfang

1. Die Inhalte und Auflagen, die dem Erstempfänger erteilt wurden, gelten im Rahmen dieses Weiterleitungsvertrags auch für den ausführenden Letztempfänger insbesondere bezüglich der Einhaltung der ANBest-EFRE/ESF in der jeweils geltenden Fassung, der Berichtspflichten und der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Anlagen.

Tabelle 1: Ausgabenplan

Kostenposition	Kosten- gruppe	SER*		ÜR*	
		Betrag (netto) in Euro			
Personalkosten	608				
Personalkosten Landkreis Verden	120.000	60.000 -	-	60.000	-
Zwischensumme Personalkosten	120.000	60.000 -	-	60.000	-
Sachkosten	341				
Zwischensumme Sachkosten	80.000	40.000	-	40.000	-
Gesamtkosten	200.000	100.000	-	100.000	

*SER = Stärker entwickelte Region

*ÜR = Übergangsregion

2. Der Letztempfänger verpflichtet sich mit dem Erstempfänger bei der Umsetzung des Projektes auf der Grundlage der genannten Bescheide und des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 11.03.2019 zusammenzuarbeiten.
3. Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit sind die in den Bescheiden vom 04.10.2019 jeweils unter Ziffer 1.1 genannten Zuwendungszwecke und die entsprechend diesen Bescheiden zu Grunde liegenden Antragsunterlagen in der Fassung vom 09.08.2019. Inhaltlich ist dies die Stärkung CO²-armer Verkehrsträger durch „Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn“ zur verstärkten Nutzung des Schienengüterverkehrs in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Nienburg/Weser und Verden.
4. Die Zuwendung an den Letztempfänger wird weitergeleitet und ist ausschließlich zur Deckung der projektbezogenen Kosten einzusetzen. Sollte der Zeitraum des Projektes durch Bescheide verkürzt, verlagert oder verlängert werden, endet die Weiterleitung der Zuwendung spätestens zu den dann neu festgelegten Zeitpunkten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind auf den den oben genannten Bescheiden zu Grunde liegenden verbindlichen Finanzierungsplan des Antrags festgesetzt.
5. Der Letztempfänger stellt durch Rechnungsstellung an die kooperierenden Landkreise die Ko-Finanzierung im geforderten Umfang von 50 % sicher.

6. Die Zuwendung kann anteilig verändert werden, wenn während der Projektlaufzeit Bedingungen eintreten, die die Höhe der Gesamtfinanzierung verringern.
7. Der Letztempfänger stellt sicher, dass die Mittel fristgerecht abgerufen werden. Dazu werden die gewährten Mittel in einer Summe oder in Teilbeträgen mindestens einmal halbjährlich mit dem Formular „Mittelanforderung“ abgerufen. Beträge unter 5.000 Euro, es sei denn es handelt sich um die Schlussabrechnung, werden nicht eingereicht
8. Zur Abrechnung der Personalkosten erstellt der Letztempfänger Nachweise über die jeweils tatsächlich geleisteten Produktivstunden des Projektpersonals. Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die tatsächliche Projektarbeitszeit für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrige geleistete Arbeitszeit enthalten, auch die Überstunden. Der Stundennachweis ist durch das beschäftigte Personal zeitnah und eigenständig zu führen. Für Krankheits- und Urlaubstage sowie Gleit- und Pausenzeiten darf keine Arbeitszeit erfasst werden. Etwaige Fehlzeiten werden durch das Nichtausfüllen der entsprechenden Felder im Stundennachweis kenntlich gemacht. Der Stundennachweis ist vollständig auszufüllen und von der/dem Mitarbeiter/in zu unterschreiben. Die Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise der Projektmitarbeiter/innen sind vorzulegen, spätestens mit der jeweiligen Mittelanforderung.
9. Werden Ausgaben getätigt, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, sind die entsprechenden Unterlagen einzureichen. Soweit aus der Zuwendung auch Reisekosten bestritten werden, gelten höchstens die Sätze der nds. Reisekostenverordnung. Bei der Nutzung eines KFZ hat der Erstempfänger ein Fahrtenbuch zu führen, das das Datum und den Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt sowie die Höhe der gefahrenen Kilometer, die Fahrstrecke, evtl. Umweg, den Grund der Reise und die Benennung des Fahrers und eine Unterschrift des Fahrers mit dem die Richtigkeit der gesamten Angaben bestätigt wird, zu führen. Das Fahrtenbuch muss vollständig und fortlaufend geführt werden
Mit der Mittelanforderung sind elektronische Duplikate der Originalbelege oder Originalbelege über die Einzahlungen vorzulegen. Die Regelungen zur Einreichung der Nachweis unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“ der Bescheide sind zu beachten. Sämtliche Belege sind den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zuordbar nach Nummer 6.7 der ANBest-EFRE/ESF im Original für dieses Projekt bis zum 31.12.2033 aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Der Aufbewahrungsort ist dem Erstempfänger mit Vorlage der ersten Verwendungsnachweise mitzuteilen.
10. Der Letztempfänger erklärt, dass er alle Bedingungen der oben genannten Zuwendungsbescheide zur Kenntnis genommen hat, anerkennt und sich verpflichtet diese einzuhalten. Weitere Voraussetzung der Weiterleitung ist, dass der Erstempfänger die zur Weiterleitung bestimmten Finanzmittel von

der NBank erhalten hat. Die Weiterleitung der Zuwendung ist ebenfalls davon abhängig, ob der Letztempfänger seine vereinbarten Berichtspflichten eingehalten hat.

11. Die Weiterleitung der Zuwendung an den Letztempfänger erfolgt grundsätzlich aufgrund dreimonatlicher Mittelabrufe, sofern dem Erstempfänger dazu die vollständigen Unterlagen seitens des Letztempfängers vorliegen.
12. Sollte seitens des Erstempfängers eine Überzahlung an den Letztempfänger erfolgt sein, hat er jederzeit das Recht, den überzahlten Betrag schriftlich geltend zu machen; der Letztempfänger hat den geforderten Betrag unverzüglich zurück zu erstatten.
13. Der Letztempfänger erstellt Verwendungsnachweise innerhalb der Frist nach Ziffern 6.1 ff der ANBest-EFRE/ESF. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraums abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

§ 3 Kündigung des Vertrags

1. Die Kündigung des Vertrags ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - b. der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollkommen waren,
 - c. einer der Partner den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - d. die Zuwendungsbescheide teilweise oder vollständig zurückgenommen werden.
2. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle einer Kündigung die Gründe ausführlich darzulegen sind.

§ 4 Rückzahlungsansprüche

1. Grundlage dieses Vertrages sind die Zuwendungsbescheide vom 04.10.2019 und sie ggf. im Laufe der Projektzeit ergänzenden oder verändernden Bescheide im Rahmen dieses Projektes.
2. Sollten im Falle einer Kündigung des Vertrags Rückzahlungsverpflichtungen für Leistungen entstehen, die bereits an den Letztempfänger ausgezahlt worden sind, ist der Letztempfänger verpflichtet, diese Leistungen an den Erstempfänger zurückzuzahlen. Der Erstattungsbeitrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfg mit fünf Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

3. Wird die Zuwendung insgesamt oder in Teilen seitens der NBank zurückgenommen, besteht ein Anspruch des Erstempfängers auf Rückzahlung durch den Letztempfänger, es sei denn dass dieses auf schuldhaftes Agieren des Erstempfängers beruht. Wird die Zuwendung gekürzt, verringert sich der Anspruch für den Letztempfänger nach Punkt 2 um den gekürzten Betrag.
4. Rückforderungsansprüche der NBank gegenüber dem Erstempfänger wird der Letztempfänger in vollem Umfang begleichen, sofern diese in den vertragsgegenständlichen Leistungen begründet und vom Erstempfänger nicht zu vertreten sind. Gewährleistungsansprüche der NBank gegenüber dem Erstempfänger kann letzterer gegenüber dem Letztempfänger geltend machen, sofern dieser schuldhaft seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 5 Pflichten und Aufgaben der Vertragsparteien

1. Der Erstempfänger informiert den Letztempfänger hinsichtlich aller notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen für die Projektverwaltung basierend auf den Anforderungen der NBank.
2. Der Erstempfänger ist zuständig für die gesamte Kommunikation mit dem Fördermittelgeber, der NBank, hinsichtlich der Projektumsetzung und verantwortlich für die Berichterstattung. Die Erstellung aller geforderten Berichte erfolgt durch den Letztempfänger.
3. Der Letztempfänger hat für die Maßnahme eine projektbezogene Abrechnung getrennt nach den Bescheiden und jeweils dazu auch nach Aufgaben-
gruppe sicherzustellen.
4. Der Letztempfänger hat alle für den Nachweis der entstandenen Aufwendungen relevanten Unterlagen entsprechend den oben genannten Bescheiden und den sie ergänzenden Nebenbestimmungen aufzubewahren.
5. Der Letztempfänger verpflichtet sich, alle projekt- und förderrelevanten Tatbestände und Informationen unverzüglich und direkt an den Erstempfänger weiterzureichen.

§ 6 Aufsicht und Kontrolle

1. Der Letztempfänger wird den Erstempfänger über den jeweiligen Stand der Maßnahmen gemäß den per Bescheid festgelegten Berichtspflichten unterrichten, auch sonst jede erbetene Auskunft erteilen und Einsicht in die Unterlagen und Akten gewähren, die mit der Verwendung der Zuwendung in Zusammenhang stehen.
2. Der Erstempfänger ist berechtigt, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Dazu sind von dem Letztempfänger alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
3. Der Letztempfänger verpflichtet sich, dem Erstempfänger einschließlich durch ihn beauftragte Prüfinstitutionen wie Wirtschaftsprüfer aber auch der NBank sowie den EFRE Behörden jederzeit Prüfungsrechte einzuräumen; diese Prüfungen können auch durch angekündigte oder unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen erfolgen.
4. Der Letztempfänger stellt sicher, dass die von ihm zu erstellenden Mittelanforderungen durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater geprüft werden. Dieses/Dieser/Diese muss die Mittelanforderungen durch Stempel und Unterschrift bestätigen und deren Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen, sowie uneingeschränkt bescheinigen und testieren.
5. Wird in der Mittelanforderung die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so stellt der Letztempfänger sicher, dass mit der von ihm erstellten Mittelanforderung ein Testat durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater eingereicht wird, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.
6. Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger dazu verpflichtet alle seitens der NBank geforderten formalen Anforderungen für einzureichende Unterlagen (Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, etc.) einzuhalten. Zur Erfüllung Hinsichtlich der Richtigkeit und der von der NBank geforderten formalen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen, ist der Erstempfänger gegenüber dem Letztempfänger weisungsbefugt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zur vollständigen Beendigung und zuwendungsrechtlichen Abwicklung des Projektes inklusive der festgelegten Aufbewahrungspflichten
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Hannover, 18.10.2019

Verden (Aller) , 04.11.19

Logistikportal Niedersachsen e.V.

Logistikportal Niedersachsen e.V.

Breite Straße 7
30159 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 90 - 60

Fax: 05 11 / 35 77 92 - 20

www.logistikportal-niedersachsen.de

Logistikportal Niedersachsen e.V.

Breite Straße 7

30159 Hannover

Tel.: 05 11 / 51 51 90 - 60

Fax: 05 11 / 35 77 92 - 20

www.logistikportal-niedersachsen.de

Landkreis Verden

Der Landrat

Im Auftrage:

Anlagen:

1. Zuwendungsbescheide vom 04.10.2019 mit den ANBest- EFRE/ESF vom 05.05.2018 i. d. F. vom 08.08.2018, Nds. MBl. vom 05.09.2018

2. Projektantrag vom 09.08.2019

3. Erlass Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Erstempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE Programmen vom 15.06.2015

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Logistikportal Niedersachsen e. V.
Breite Str. 7
30159 Hannover

Hannover, 4. Oktober 2019
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW1- 80152216
(bitte stets angeben)

Carolin Ertmann
Telefon: 0511 30031-452
Telefax: 0511 30031-11452
carolin.ertmann@nbank.de



EUROPÄISCHE UNION



Zuwendungsbescheid

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER); Förderperiode 2014 - 2020
Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung Co2-arter Verkehrsträger
im Flächenland Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.03.2019 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz des Schienengüterverkehrs“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

50.000,00 Euro.

(in Worten: Fünfzigtausend Euro).

Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 100.000,00 Euro. Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 50 %.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER) zur Verfügung gestellt.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger durch "Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn" zur verstärkten Nutzung des Schienengüterverkehrs in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Nienburg/Weser und Verden. Die Projektaufgaben verteilen sich auf folgende Arbeitspakete:

- Coaching als Kontaktschnittstelle
- Analyse der Bahnverkehre und der regionalen Märkte
- Information und Initialberatung
- Impulsgeber für bestehende und neue Verkehre und Verstetigung gelungener Projekterkenntnisse
- Quantifizierung und Bewertung der Ergebnisse aus Umweltsicht

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Durchführung dieses Projektes zu verwenden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 20.08.2019 (Erteilung zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VzM)) bis zum 01.09.2021 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen erst nach Beginn des Bewilligungszeitraumes bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen (oder Maßnahmen), welche vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen, können dann zuwendungsfähig sein, wenn die Ausgaben nach dem 01.01.2014 geleistet worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Antrag in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum ist auf die Projektlaufzeit begrenzt.

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn das Projekt mit EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert wird und die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen der ANBest-EFRE/ESF, auf welche wir besonders aufmerksam machen, sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind:

- Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der ANBest-EFRE/ESF zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- Soweit Sie aus der Zuwendung auch Reise- bzw. Dienstreisekosten bestreiten, gelten höchstens die Sätze der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

Bei der Nutzung eines KFZ des Zuwendungsempfängers erfolgt der Nachweis über ein Fahrtenbuch, das grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt sowie die Höhe der gefahrenen Kilometer,
- die Fahrstrecke (Reiseziel),
- evtl. Umwege,
- der Grund der Reise (Reisezweck),
- die Benennung des Fahrers sowie ggf. Beifahrer, die dem geförderten Projekt zuzuordnen sind und
- eine Unterschrift oder ein Handzeichen des Fahrers, mit dem die Richtigkeit der gesamten Angaben bestätigt wird.

Das zu führende Fahrtenbuch muss die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Bei der Nutzung eines nicht trügereigenen, zum Beispiel privaten KFZ, kann anstelle des Fahrtenbuches eine Reisekostenabrechnung des Reisenden, aus der ebenfalls mindestens das Datum und der Grund der Fahrt, die zurückgelegten Kilometer sowie ggf. Beifahrer und/oder getätigte Umwege ersichtlich sind, vorgelegt werden.

- Gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Erlass der Staatskanzlei vom 15.06.2015 erfolgt die Abrechnung von Personalausgaben nach Standardeinheitskosten.

Nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Bescheides möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur anteiligen Finanzierung des oben genannten Projektes zu verwenden.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Kosten- gruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Nicht zuwen- dungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Gesamtausgaben in Euro (netto)
Lieferungen und Leistungen	341	40.000,00	0,00	40.000,00
Personalausgaben Standardeinheitskosten	608	60.000,00	0,00	60.000,00
Summe		100.000,00	0,00	100.000,00

Das Logistikportal Niedersachsen e.V. und die vier Landkreise bilden zur Durchführung des Projekts eine projektbezogene Kooperation, die aufgrund der Standorte der Landkreise jeweils hälftig im Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER-Gebiet) bzw. Programmgebiet Übergangsregion (ÜR-Gebiet) liegen. Es handelt sich um eine gebietsübergreifende Förderung, die unter zwei getrennten Antragsnummern (80151815) geführt wird.

Die hier dargestellten Kosten entsprechen den anfallenden Projektkosten, welche im Gebiet Stärker entwickelte Region entstehen. Als Personalkosten können die Kosten für die Projektleitung geltend gemacht werden. Die Personalkosten sowie die Kosten für Lieferungen und Leistungen sind für das Projekt getrennt nach Projektgebiet abzurechnen. Hierbei sind für jede Antragsnummer die Mittelabrufe getrennt zu stellen und die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Festsetzung der Arbeitsstunden gem. Erlass Standardeinheitskosten

Art der Tätigkeit	Tarifgruppe und Leistungsgruppe	Anzahl bewilligter Stunden
Projektleitung	TV-L E9	1646

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Finanzierungsplan

	Euro
Kommunale Mittel	50.000,00
Zuwendung EFRE-SER	50.000,00
Summe	100.000,00

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

50.000,00 Euro aus EFRE-Mitteln - Programmgebiet SER und zwar	
aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019 (abzurufen bis 01.12.2021)	50.000,00 Euro

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben ist Ihrerseits sicherzustellen, dass die Mittel fristgerecht abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Anforderung kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht.

Die gewährten Mittel sind in einer Summe oder in Teilbeträgen mindestens einmal halbjährlich mit dem Formular „Mittelanforderung“ abzurufen.

Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Bei der Erstellung einer Mittelanforderung sind die Nummern 6.4 bis 6.8 der ANBest-EFRE/ESF zu berücksichtigen.

Zur Abrechnung von Personalausgaben sind im Rahmen von Mittelanforderungen die tatsächlich geleisteten Produktivstunden des Projektpersonals nachzuweisen. Hierfür sind sowohl die durch die Beleglistenfunktion des Kundenportals zur Verfügung gestellten Kalkulationshilfen zur Arbeitszeiterfassung als auch der auf den jeweiligen Förderprogrammseiten der Internetseite www.nbank.de bereitgestellte Stundennachweisvordruck zu nutzen. Die Zeitangaben in der Kalkulationshilfe und im Stundennachweis erfolgen als Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen.

Mit der Mittelanforderung sind die Stundennachweise von dem beim Zuwendungsempfänger und/oder dessen Kooperationspartner(n) beschäftigten Projektpersonal einzureichen. Der Stundennachweis ist durch das beschäftigte Personal zeitnah und eigenständig zu führen.

Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die tatsächliche geleistete Projektarbeitszeit für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrige geleistete Arbeitszeit enthalten. Die tatsächlichen Arbeitszeiten umfassen dabei auch etwaige Überstunden. Die tatsächlich geleisteten Produktivstunden sind so genau wie möglich einzutragen. Eine Rundung im Vierteltakt ist dabei zulässig. Für Krankheits- und Urlaubstage sowie Gleit- und Pausenzeiten darf keine Arbeitszeit erfasst werden, da lediglich die produktive Arbeitszeit abgerechnet wird. Etwaige Fehlzeiten werden durch das Nichtausfüllen der entsprechenden Felder im Stundennachweis kenntlich gemacht.

Der Stundennachweis ist vollständig auszufüllen und von dem/der Mitarbeiter/in sowie der Projektleitung zu unterschreiben. Führt die Projektleitung selbst einen Stundennachweis, muss nur diese den Nachweis unterschreiben.

Sofern im Rahmen der Antragstellung für bestimmte Projektmitarbeiter/ Projektmitarbeiterinnen noch keine Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise vorgelegt wurden, sind diese Nachweise

spätestens der jeweiligen Mittelanforderung beizufügen, in der entsprechende Personalausgaben geltend gemacht werden.

Werden von Ihnen im Rahmen einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechenden Vergabeunterlagen zur Prüfung mit einzureichen. Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de bei dem entsprechenden Förderprogramm. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Mit der Mittelanforderung/dem Verwendungsnachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden (Nummer 6.5 ANBest-EFRE/ESF).

Zusätzlich sind die entsprechenden Regelungen zur Einreichung der Nachweise unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“ zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen, jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert, aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderungen als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Sie haben daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Die Mittelanforderung muss durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/Dieser/Diese muss die Mittelanforderung durch Stempel und Unterschrift bestätigen und deren Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen, sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Erklärung einschließlich Testat finden Sie im Kundenportal der NBank).

Wird in der Mittelanforderung die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so ist mit der Mittelanforderung ein Testat durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in einzureichen, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auch bei Vorlage aller zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erst erfolgen kann, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt wurden. Nicht abgerufene Mittel werden grundsätzlich entzogen.

Die entsprechenden Vordrucke (Mittelanforderung und/oder Verwendungsnachweis) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

5.2 Nachweis der Verwendung

Der Inhalt des Verwendungsnachweises sowie die Frist für dessen Einreichung ergeben sich aus Nummer 6.1 ff. der ANBest-EFRE/ESF. Dementsprechend ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (zum **01.12.2021**) vorzulegen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt oder eine/n

Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/ Diese/Dieser muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Wird im Verwendungsnachweis die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so ist mit dem Verwendungsnachweis ein Testat durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberaterin einzureichen, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.

6 Informations- und Kommunikationspflichten

In die Liste der Vorhaben werden u. a. Angaben über den Begünstigten, das geförderte Projekt und der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben aufgenommen und veröffentlicht (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Sie sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Gemäß der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet, ein Plakat (Mindestgröße DIN-A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer projektbezogenen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Ein verpflichtend zu verwendendes Plakatemuster wird Ihnen unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite der vorgenannten Richtlinie zum Download bereitgestellt.

Bitte versehen Sie dieses mit der Bezeichnung und mit der Zusammenfassung des Vorhabens. Verwenden Sie dazu die folgenden Texte:

Bezeichnung des Vorhabens:

Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn

Zusammenfassung des Vorhabens:

Coaching zu umweltfreundlichen Transportketten unter Einsatz der Bahn zur verstärkten Nutzung des Schienengüterverkehrs.

Zum Nachweis ist ein Foto des aufgehängten Plakates einzureichen, das neben der Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens auch die Umgebung des aufgehängten Plakates zeigt.

Bei Vorhandensein einer Website ist auf dieser eine Beschreibung des Projekts einzustellen. Zudem ist während des Bewilligungszeitraums auf die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union und den entsprechenden Fonds hinzuweisen.

Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union bzw. die EU-EFRE-Logokombination erscheinen dabei direkt nach dem Aufrufen der Startseite oder aber auf einer weiterführenden bzw. projektbezogenen Seite Ihrer Internetpräsenz innerhalb des Sichtfeldes eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds sowie das Label „Europa für Niedersachsen“ erscheinen auf derselben Seite.

Spätestens zum 04.01.2020 ist von Ihnen entweder mit der ersten Mittelanforderung oder separat,

sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keine Mittelanforderung stellen möchten, ein Foto des aufgehängten Plakates und zum Nachweis der Website ein Screenshot der Website mit den dargestellten Logos bzw. Logokombinationen und der auf der Internetpräsenz eingestellten Beschreibung des Projekts einzureichen.

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann erst erfolgen, wenn die Informations- und Kommunikationspflichten hinsichtlich des Plakates, der Website und der Beschreibung zum Projekt von Ihnen nachgewiesen worden sind.

Weiterhin sind alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen und jede Form der Öffentlichkeitsarbeit mit dem EU-Emblem, dem Label "Europa für Niedersachsen" bzw. der EU-EFRE-Logokombination und einem Hinweis zum Fonds zu versehen.

Weitere Informationen zu den Informations- und Kommunikationspflichten und dem Umgang mit allen zum Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen finden Sie im gleichnamigen Leitfaden unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite.

7 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - nach Nummer 6.7 der ANBest-EFRE/ESF im **Original** für dieses Projekt **bis zum 31.12.2033** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird.

7.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und der nachfolgend aufgeführten Stelle gespeichert:

- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
- das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung,

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet.

7.3 Monitoring

Entsprechend Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet an der notwendigen Datenerhebung für die Erfolgskontrolle und das Berichtswesen gegenüber der Europäischen Union mitzuwirken.

8 Hinweise und rechtliche Grundlagen

8.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 05.03.2019 sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 26.05.2018 in der Fassung v. 02.03.2018)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geänderten Fassung Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfen)
- Insbesondere § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 17.09.2018
- Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Erlass Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen vom 15.06.2015

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

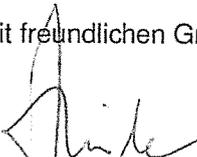
Ferner gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) vom 05.05.2015 in der Fassung vom 08.08.2018, Nds. MBl. vom 05.09.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Hinske



Carolin Ertmann

Anlagen

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

ZW1- 80152216

Antragsnummer

Logistikportal Niedersachsen e. V.

Breite Str. 7

30159 Hannover

Zuwendungsempfänger, Straße, PLZ, Ort

Gunnar Lehmschlöter, 0511/515190 - - 60, gl@logistikportal-niedersachsen.de

Ansprechpartner: Name, Telefon, E-Mail

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen - NBank
Frau Carolin Ertmann
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit wird bestätigt, dass der Bescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank

vom 04.10.2019 hier am

--	--

Tag

--	--

Monat

--	--	--	--

Jahr

eingegangen ist.

Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet: ja

nein

Hinweis:

Eine Auszahlung der Zuwendung soll regelmäßig erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (s. Rechtsbehelfsbelehrung). Sie können die Bestandskraft Ihres Bescheides jedoch schon jetzt herbeiführen und damit eine mögliche Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

NBank Günther-Wagner-Allee 12 – 16 30177 Hannover

Logistikportal Niedersachsen e. V.
Breite Str. 7
30159 Hannover

Hannover, 4. Oktober 2019
Infrastruktur

Antrags-Nr. ZW1- 80151815
(bitte stets angeben)

Carolin Ertmann
Telefon: 0511 30031-452
Telefax: 0511 30031-11452
carolin.ertmann@nbank.de



EUROPÄISCHE UNION



Zuwendungsbescheid

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Programmgebiet Übergangsregion (ÜR); Förderperiode 2014 - 2020
Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO2-armer Verkehrsträger
im Flächenland Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.03.2019 bewilligen wir Ihnen zur Durchführung des Projektes

„Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz des Schienengüterverkehrs“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

50.000,00 Euro.

(in Worten: Fünzigtausend Euro).

Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 100.000,00 Euro. Dies entspricht einem Fördersatz in Höhe von 50 %.

Wir gewähren Ihnen die Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Programmgebiet Übergangsregion (ÜR) zur Verfügung gestellt.

1 Zweckbestimmung, Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum

1.1 Zweckbestimmung

Zuwendungszweck ist die Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger durch "Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn" zur verstärkten Nutzung des Schienengüterverkehrs in den Landkreisen Diepholz, Heidekreis, Nienburg/Weser und Verden. Die Projektaufgaben verteilen sich auf folgende Arbeitspakete:

- Coaching als Kontaktstelle
- Analyse der Bahnverkehre und der regionalen Märkte
- Information und Initialberatung
- Impulsgeber für bestehende und neue Verkehre und Verstetigung gelungener Projekterkenntnisse
- Quantifizierung und Bewertung der Ergebnisse aus Umweltsicht

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich zur Durchführung dieses Projektes zu verwenden.

1.2 Bewilligungszeitraum

Das Projekt ist in der Zeit vom 20.08.2019 (Erteilung zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VzM)) bis zum 01.09.2021 durchzuführen (Bewilligungszeitraum).

Das bedeutet, dass die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen erst nach Beginn des Bewilligungszeitraumes bestellt bzw. beauftragt werden und bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes tatsächlich geliefert bzw. fertig gestellt sein müssen.

Ausgaben und Leistungen für vorbereitende Planungsleistungen (oder Maßnahmen), welche vor Beginn des Bewilligungszeitraums erbracht bzw. geleistet worden sind und nicht zu einem unzulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn führen, können dann zuwendungsfähig sein, wenn die Ausgaben nach dem 01.01.2014 geleistet worden sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bewilligungszeitraum nach Maßgabe der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängert werden. Hierzu ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Antrag in Textform zu stellen.

1.3 Zweckbindungszeitraum

Der Zweckbindungszeitraum ist auf die Projektlaufzeit begrenzt.

2 Bedingungen

Die Bewilligung erlischt, wenn das Projekt mit EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Union (EU) gefördert wird und die Voraussetzungen nach Art. 65 Abs. 11 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen der ANBest-EFRE/ESF, auf welche wir besonders aufmerksam machen, sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind:

- Bei der Vergabe von Aufträgen ist Ziffer 3 der ANBest-EFRE/ESF zu beachten.

Bitte beachten Sie, dass die Benennung konkreter Auftragnehmer in den Antragsunterlagen Sie nicht von der Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens befreit.

Hinweise zum Vergaberecht finden Sie auf der Internetseite www.nbank.de.

- Soweit Sie aus der Zuwendung auch Reise- bzw. Dienstreisekosten bestreiten, gelten höchstens die Sätze der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

Bei der Nutzung eines KFZ des Zuwendungsempfängers erfolgt der Nachweis über ein Fahrtenbuch, das grundsätzlich mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt sowie die Höhe der gefahrenen Kilometer,
- die Fahrstrecke (Reiseziel),
- evtl. Umwege,
- der Grund der Reise (Reisezweck),
- die Benennung des Fahrers sowie ggf. Beifahrer, die dem geförderten Projekt zuzuordnen sind und
- eine Unterschrift oder ein Handzeichen des Fahrers, mit dem die Richtigkeit der gesamten Angaben bestätigt wird.

Das zu führende Fahrtenbuch muss die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Bei der Nutzung eines nicht trägereigenen, zum Beispiel privaten KFZ, kann anstelle des Fahrtenbuches eine Reisekostenabrechnung des Reisenden, aus der ebenfalls mindestens das Datum und der Grund der Fahrt, die zurückgelegten Kilometer sowie ggf. Beifahrer und/oder getätigte Umwege ersichtlich sind, vorgelegt werden.

- Gemäß Art. 67 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Erlass der Staatskanzlei vom 15.06.2015 erfolgt die Abrechnung von Personalausgaben nach Standardeinheitskosten.

Nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist bei Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen ein Widerruf des Bescheides möglich.

4 Finanzierung

Die Zuwendung wird auf Grundlage des folgenden Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt und ist zur anteiligen Finanzierung des oben genannten Projektes zu verwenden.

Ausgabenplan

Ausgabengruppen	Kosten- gruppe	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Nicht zuwen- dungsfähige Ausgaben in Euro (netto)	Gesamtausgaben in Euro (netto)
Lieferungen und Leistungen	341	40.000,00	0,00	40.000,00
Personalausgaben Standardeinheitskosten	608	60.000,00	0,00	60.000,00
Summe		100.000,00	0,00	100.000,00

Das Logistikportal Niedersachsen e.V. und die vier Landkreise bilden zur Durchführung des Projekts eine projektbezogene Kooperation, die aufgrund der Standorte der Landkreise jeweils hälftig im Programmgebiet Stärker entwickelte Region (SER-Gebiet) bzw. Programmgebiet Übergangsregion (ÜR-Gebiet) liegen. Es handelt sich um eine gebietsübergreifende Förderung, die unter zwei getrennten Antragsnummern (80152216) geführt wird.

Die hier dargestellten Kosten entsprechen den anfallenden Projektkosten, welche im Gebiet Übergangsregion entstehen. Als Personalkosten können die Kosten für die Projektleitung geltend gemacht werden. Die Personalkosten sowie die Kosten für Lieferungen und Leistungen sind für das Projekt getrennt nach Projektgebiet abzurechnen. Hierbei sind für jede Antragsnummer die Mittelabrufe getrennt zu stellen und die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

Festsetzung der Arbeitsstunden gem. Erlass Standardeinheitskosten

Art der Tätigkeit	Tarifgruppe und Leistungsgruppe	Anzahl bewilligter Stunden
Projektleitung	TV-L E9	1646

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auf Ausgabenbasis erfolgt und Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig sind.

Finanzierungsplan

	Euro
Kommunale Mittel	50.000,00
Zuwendung EFRE - ÜR	50.000,00
Summe	100.000,00

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

5.1 Auszahlung

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

50.000,00 Euro aus EFRE-Mitteln - Programmgebiet ÜR und zwar

aus Mitteln des Haushaltsjahres 2019 (abzurufen bis 01.12.2021)

50.000,00 Euro

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben ist Ihrerseits sicherzustellen, dass die Mittel fristgerecht abgerufen werden. Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Anforderung kein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht.

Die gewährten Mittel sind in einer Summe oder in Teilbeträgen mindestens einmal halbjährlich mit dem Formular „Mittelanforderung“ abzurufen.

Mittelanforderungen unter 5.000,00 Euro werden grundsätzlich nicht bearbeitet, es sei denn, es handelt sich um die Schlussabrechnung.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Bei der Erstellung einer Mittelanforderung sind die Nummern 6.4 bis 6.8 der ANBest-EFRE/ESF zu berücksichtigen.

Zur Abrechnung von Personalausgaben sind im Rahmen von Mittelanforderungen die tatsächlich geleisteten Produktivstunden des Projektpersonals nachzuweisen. Hierfür sind sowohl die durch die Beleglistenfunktion des Kundenportals zur Verfügung gestellten Kalkulationshilfen zur Arbeitszeiterfassung als auch der auf den jeweiligen Förderprogrammseiten der Internetseite www.nbank.de bereitgestellte Stundennachweisdokument zu nutzen. Die Zeitangaben in der Kalkulationshilfe und im Stundennachweis erfolgen als Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen.

Mit der Mittelanforderung sind die Stundennachweise von dem beim Zuwendungsempfänger und/oder dessen Kooperationspartner(n) beschäftigten Projektpersonal einzureichen. Der Stundennachweis ist durch das beschäftigte Personal zeitnah und eigenständig zu führen.

Die Nachweisführung hat pro Tag zu erfolgen und muss jeweils die tatsächliche geleistete Projektarbeitszeit für die einzelnen Tätigkeiten sowie die übrige geleistete Arbeitszeit enthalten. Die tatsächlichen Arbeitszeiten umfassen dabei auch etwaige Überstunden. Die tatsächlich geleisteten Produktivstunden sind so genau wie möglich einzutragen. Eine Rundung im Vierteltakt ist dabei zulässig. Für Krankheits- und Urlaubstage sowie Gleit- und Pausenzeiten darf keine Arbeitszeit erfasst werden, da lediglich die produktive Arbeitszeit abgerechnet wird. Etwaige Fehlzeiten werden durch das Nichtausfüllen der entsprechenden Felder im Stundennachweis kenntlich gemacht.

Der Stundennachweis ist vollständig auszufüllen und von dem/der Mitarbeiter/in sowie der Projektleitung zu unterschreiben. Führt die Projektleitung selbst einen Stundennachweis, muss nur diesen Nachweis unterschreiben.

Sofern im Rahmen der Antragstellung für bestimmte Projektmitarbeiter/ Projektmitarbeiterinnen noch keine Arbeitsverträge und Qualifikationsnachweise vorgelegt wurden, sind diese Nachweise

spätestens der jeweiligen Mittelanforderung beizufügen, in der entsprechende Personalausgaben geltend gemacht werden.

Werden von Ihnen im Rahmen einer Mittelanforderung Ausgaben geltend gemacht, bei denen Vergabevorschriften zu beachten waren, haben Sie uns die entsprechenden Vergabeunterlagen zur Prüfung mit einzureichen. Eine Übersicht der einzureichenden Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der NBank unter www.nbank.de bei dem entsprechenden Förderprogramm. Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

Mit der Mittelanforderung/dem Verwendungsnachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Mit der ersten Mittelanforderung sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden (Nummer 6.5 ANBest-EFRE/ESF).

Zusätzlich sind die entsprechenden Regelungen zur Einreichung der Nachweise unter Ziffer 6 „Informations- und Kommunikationspflichten“ zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zahlungen, jeweils nach Ausgabengruppen untergliedert, aufgestellt und projektbezogen verbucht werden müssen. Das betrifft sowohl die Mittelanforderungen als auch den nach Abschluss Ihres Projektes aufzustellenden Verwendungsnachweis. Sie haben daher, entsprechende Konten in Ihrer Buchhaltung einzurichten oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Die Mittelanforderung muss durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/Dieser/Diese muss die Mittelanforderung durch Stempel und Unterschrift bestätigen und deren Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar machen, sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Erklärung einschließlich Testat finden Sie im Kundenportal der NBank).

Wird in der Mittelanforderung die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so ist mit der Mittelanforderung ein Testat durch das Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Steuerberater/in bzw. Wirtschaftsprüfer/in einzureichen, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass die Zuwendung auch bei Vorlage aller zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erst erfolgen kann, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt wurden. Nicht abgerufene Mittel werden grundsätzlich entzogen.

Die entsprechenden Vordrucke (Mittelanforderung und/oder Verwendungsnachweis) werden von der NBank zur Verfügung gestellt und sind in der aktuellen Fassung zu verwenden. Sie finden diese auf der Internetseite www.nbank.de.

5.2 Nachweis der Verwendung

Der Inhalt des Verwendungsnachweises sowie die Frist für dessen Einreichung ergeben sich aus Nummer 6.1 ff. der ANBest-EFRE/ESF. Dementsprechend ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes (zum **01.12.2021**) vorzulegen.

Sollte das Projekt vor Ende des Bewilligungszeitraumes abgebrochen werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt oder eine/n

Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberater/in geprüft werden. Dieses/ Diese/Dieser muss den Verwendungsnachweis durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar sowie uneingeschränkt bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen).

Wird im Verwendungsnachweis die Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig abgerechnet, so ist mit dem Verwendungsnachweis ein Testat durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine/n Steuerberaterin einzureichen, dass die abgerechnete Mehrwertsteuer nicht im Rahmen der Vorsteuerabrechnung geltend gemacht werden kann.

6 Informations- und Kommunikationspflichten

In die Liste der Vorhaben werden u. a. Angaben über den Begünstigten, das geförderte Projekt und der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben aufgenommen und veröffentlicht (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Sie sind verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten (Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Gemäß der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet, ein Plakat (Mindestgröße DIN-A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die EU an einer projektbezogenen und für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

Ein verpflichtend zu verwendendes Plakatemuster wird Ihnen unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite der vorgenannten Richtlinie zum Download bereitgestellt.

Bitte versehen Sie dieses mit der Bezeichnung und mit der Zusammenfassung des Vorhabens. Verwenden Sie dazu die folgenden Texte:

Bezeichnung des Vorhabens:

Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn

Zusammenfassung des Vorhabens:

Coaching umweltfreundlicher Transportketten unter Einsatz der Bahn zur verstärkten Nutzung des Schienengüterverkehrs

Zum Nachweis ist ein Foto des aufgehängten Plakates einzureichen, das neben der Bezeichnung und Zusammenfassung des Vorhabens auch die Umgebung des aufgehängten Plakates zeigt.

Bei Vorhandensein einer Website ist auf dieser eine Beschreibung des Projekts einzustellen. Zudem ist während des Bewilligungszeitraums auf die finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union und den entsprechenden Fonds hinzuweisen.

Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union bzw. die EU-EFRE-Logokombination erscheinen dabei direkt nach dem Aufrufen der Startseite oder aber auf einer weiterführenden bzw. projektbezogenen Seite Ihrer Internetpräsenz innerhalb des Sichtfeldes eines digitalen Geräts, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds sowie das Label „Europa für Niedersachsen“ erscheinen auf derselben Seite.

Spätestens zum 04.01.2020 ist von Ihnen entweder mit der ersten Mittelanforderung oder separat,

sofern Sie bis zu dem o.g. Zeitpunkt keine Mittelanforderung stellen möchten, ein Foto des aufgehängten Plakates und zum Nachweis der Website ein Screenshot der Website mit den dargestellten Logos bzw. Logokombinationen und der auf der Internetpräsenz eingestellten Beschreibung des Projekts einzureichen.

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann erst erfolgen, wenn die Informations- und Kommunikationspflichten hinsichtlich des Plakates, der Website und der Beschreibung zum Projekt von Ihnen nachgewiesen worden sind.

Weiterhin sind alle mit dem Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen und jede Form der Öffentlichkeitsarbeit mit dem EU-Emblem, dem Label "Europa für Niedersachsen" bzw. der EU-EFRE-Logokombination und einem Hinweis zum Fonds zu versehen.

Weitere Informationen zu den Informations- und Kommunikationspflichten und dem Umgang mit allen zum Projekt in Verbindung stehenden Unterlagen finden Sie im gleichnamigen Leitfaden unter www.nbank.de auf der Förderprogrammseite.

7 Aufbewahrungsfristen, Datenspeicherung und -verarbeitung

7.1 Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - nach Nummer 6.7 der ANBest-EFRE/ESF im **Original** für dieses Projekt **bis zum 31.12.2033** aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung durch den Dritten entsprechend sichergestellt wird.

7.2 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank und der nachfolgend aufgeführten Stelle gespeichert:

- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung,
- das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung,

Bei Bedarf werden die Daten in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet.

7.3 Monitoring

Entsprechend Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF sind Sie verpflichtet an der notwendigen Datenerhebung für die Erfolgskontrolle und das Berichtswesen gegenüber der Europäischen Union mitzuwirken.

8 Hinweise und rechtliche Grundlagen

8.1 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.

8.2 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 05.03.2019 sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften Grundlage dieses Zuwendungsbescheides:

- Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO2-arter Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. d. MW v. 14.12.2015 in der Fassung v. 20.07.2017)
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geänderten Fassung Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (De-minimis-Beihilfen)
- Insbesondere § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)
- §§ 23, 44 Haushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 17.09.2018
- Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Erlass Standardeinheitenkosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen EFRE-Programmen vom 15.06.2015

Die vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes.

Ferner gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) vom 05.05.2015 in der Fassung vom 08.08.2018, Nds. MBl. vom 05.09.2018.

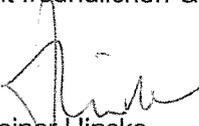
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren kann gem. §1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig sein.

Seite 10 von 10

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Hinske



Carolin Ertmann

Anlagen

– Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

ZW1- 80151815

Antragsnummer

Logistikportal Niedersachsen e. V.

Breite Str. 7

30159 Hannover

Zuwendungsempfänger, Straße, PLZ, Ort

Gunnar Lehmschlöter, 0511/515190 - - 60, gl@logistikportal-niedersachsen.de

Ansprechpartner: Name, Telefon, E-Mail

Investitions- und Förderbank
Niedersachsen - NBank
Frau Carolin Ertmann
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht

Hiermit wird bestätigt, dass der Bescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank

vom 04.10.2019 hier am

--	--

--	--

--	--	--	--

 eingegangen ist.

Tag

Monat

Jahr

Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet: ja

nein

Hinweis:

Eine Auszahlung der Zuwendung soll regelmäßig erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (s. Rechtsbehelfsbelehrung). Sie können die Bestandskraft Ihres Bescheides jedoch schon jetzt herbeiführen und damit eine mögliche Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel